

Leistungsansprüche und Finanzierung der Angebote der Offenen Hilfen

Für die Finanzierung der Angebote für Menschen mit Behinderung gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen. Einen kurzen Überblick erhalten Sie nachfolgend.

Leistungen der Pflegeversicherung:

Allen Kund*innen mit Pflegegrad 1 stehen monatlich 131,00 € Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) zur Verfügung. Kund*innen ab Pflegegrad 2 erhalten zusätzlich die Leistungen der Verhinderungspflege (§39 SGB XI) im Umfang von jährlich 1.685,00 €. Die Verhinderungspflege kann mit Mitteln der Kurzzeitpflege aufgestockt werden.

Seit 01.01.2024 führt das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz zu Neuerungen für einen Teil der Kund*innen mit den Pflegegraden 4 und 5: Kinder und Jugendliche bis zum 25. Geburtstag dürfen das Budget der Kurzzeitpflege vollständig für Leistungen der Verhinderungspflege verwenden. Diesem Personenkreis stehen dann pro Jahr 3.539,00 € für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege zur Verfügung.

Ab 01.07.2025 gilt diese Regelung für alle Kund*innen ab Pflegegrad 2. Die Altersgrenze entfällt dann.

Auf Antrag können bis zu 40% der nicht genutzten Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden. Wenn Sie hierzu mehr wissen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

Finanzierung von Ferienfreizeiten:

Für die Finanzierung der Assistenzkosten bei Ferienfreizeiten der Lebenshilfe Kirchheim wurde eine gesonderte Vereinbarung mit dem Landratsamt Esslingen getroffen. Nach Antragstellung werden die vollständigen Assistenzkosten übernommen. Eine Prüfung von Einkommen und Vermögen erfolgt nicht. Diese Vereinbarung gilt nur für Leistungsberechtigte in der Zuständigkeit des Landkreises Esslingen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege:

Sind die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII zu beantragen. Hierbei kann es zu einer Einkommens- und Vermögensprüfung kommen.

Leistungen der Eingliederungshilfe:

Auf Antrag können ergänzend auch Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Dieser Anspruch besteht zeitgleich zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Geldleistung (Persönliches Budget) gewährt werden. Hierbei kann es zu einer Einkommens- und Vermögensprüfung kommen. Wenn Sie hierzu mehr wissen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

Leistungen der Jugendhilfe:

Im Einzelfall kann als Kostenträger auch die Jugendhilfe (Sozialer Dienst) in Frage kommen. Diese Leistungen können auf Antrag gewährt werden. Unterhaltspflichtige Personen können für die Deckung eines Teils der Kosten herangezogen werden.

Leistungen der Krankenkasse (Haushaltshilfe):

Bei Erkrankung von Eltern kann in bestimmten Fällen auf Verordnung des Arztes über die Krankenkasse eine Haushaltshilfe finanziert werden.

Ermäßigte Gebühren für Mitglieder

Mitgliedern der Lebenshilfe Kirchheim, die keine Leistungen der Pflegekasse oder der Eingliederungshilfe erhalten oder deren Budget aus der Pflegekasse bereits aufgebraucht ist, berechnen wir eine ermäßigte Gebühr für die Leistungen zur „Unterstützung pflegender Angehöriger“. Der Selbstzahler-Preis für Mitglieder beträgt 12,00 € pro Betreuungsstunde zzgl. anfallender Fahrtkosten.

Wenn Sie Fragen zur Finanzierung von Leistungen oder zu einzelnen Leistungsansprüchen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartnerinnen:

Sabine Grandl

Telefon: 07021 97066 -12

E-Mail: s.grandl@lebenshilfe-kirchheim.de

Lorena Manowski

Telefon: 07021 97066-15

E-Mail: fed@lebenshilfe-kirchheim.de

Maria Kaßler

Telefon: 07021 97066-35

E-Mail: zentrum@lebenshilfe-kirchheim.de